

Mietvertrag

(ehemals Mustermietvertrag des Bundesministers der Justiz)

Ausfertigung für Vermieter Mieter

Alle Beträge in DM od. EUR
DM

zwischen Lauer Sieglinde
(Vorname, Name)
wohnhaft in Narzissenweg 2, 84508 Burgkirchen/Hirten (Vermieter)
vertreten durch _____
und Lauer Roland
(Vorname, Name)
und seiner Ehefrau _____
wohnhaft in Narzissenweg 2, 84508 Burgkirchen/Hirten (Mieter)

§ 1 Mietsache

(1) Der Vermieter vermietet dem Mieter zu Wohnzwecken folgende

abgeschlossene Wohnung nicht abgeschlossene Wohnung

im Hause Narzissenweg 2, Hirten
(Straße, Hausnummer, Ort)

im ober Geschoß
(z. B. rechts - links - Mitte; Nr. _____ des Geschoßplans)

bestehend aus

<u>2</u> Zimmer(n)	<u>1</u> WC	___ Loggia(en)
<u>1</u> Küche/Kochnische*)	<u>1</u> Flur	___ Terrasse(n)
<u>1</u> Bad	___ Diele	
___ Dusche	___ Balkon(e)	

Mitvermietet werden

Garage Stellplatz Nr. _____
 nach besonderem Garagen-/Stellplatz-Mietvertrag*)
 Die genaue Beschreibung der überlassenen Mietsache und des Zubehörs ist in der Wohnungsbeschreibung und Übergabeverhandlung enthalten, die diesen Vertrag ergänzt.

(2) Die Wohnung ist

eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) oder eine sonst preisgebundene Wohnung*)
 eine Dienstwohnung eine Werkwohnung
 eine Eigentumswohnung eine werkgeförderte Wohnung

Die Wohnfläche beträgt 40 qm²)

(3) Der Mieter ist berechtigt, folgende gemeinschaftliche Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung mitzubutenzen

Waschküche Garten
 Trockenboden Hofplatz
 Trockenplatz

Abstellraum/-fläche*)

Fahrräder Mofas
 Kinderwagen Mopeds
 Gemeinschaftsantenne Aufzug

1) Maßgebend ist insoweit die gesetzliche Regelung, nicht die Vereinbarung der Parteien.

2) Die Eintragung ist freigestellt. Soweit gesetzliche Vorschriften über die Berechnung der Wohnfläche bestehen, sind diese maßgebend.

§ 2 Miete ³⁾

(1) Die Miete beträgt monatlich 380.-

in Worten Dreihundertachtzig

Die Wohnung ist preisgebunden und die Miete daher auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt. Die Miete kann sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erhöhen oder ermäßigen.

Neben der Miete werden folgende Betriebskosten*) i. S. d. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung umgelegt und durch Vorauszahlungen (mit Abrechnung) oder Pauschalen (ohne Abrechnung) erhoben

	(Betrag)
1. Für Wasserversorgung und Entwässerung Vorauszahlung/Pauschale*)	_____
2. Für Zentralheizung/zentrale Brennstoffversorgung/Versorgung mit Fernwärme Vorauszahlung/Pauschale*)	<u>25.-</u>
3. Für Warmwasserversorgung/ Versorgung mit Fernwarmwasser Vorauszahlung/Pauschale*)	<u>25.-</u>
4. Für Aufzug/Aufzüge Vorauszahlung/Pauschale*)	_____
5. Für laufende öffentliche Abgaben (z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr) Vorauszahlung/Pauschale*)	_____
6. Für Schornstein-, Kamin-Reinigung Vorauszahlung/Pauschale*)	_____

Neben der Miete werden zur Abgeltung der bei Vertragsabschluß bekannten Betriebskosten*) i. S. d. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung als Pauschale erhoben

Neben der Miete wird außerdem erhoben ein Zuschlag (z. B. für Untervermietung, gewerbliche Nutzung) eine Vergütung (z. B. Garten, Garage, Abstellplatz)

für _____

Insgesamt sind mithin vom Mieter zu zahlen 50.-
(siehe dazu § 3)

(2) Sind Vorauszahlungen vereinbart, so wird über sie jährlich einmal abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt unverzüglich, sobald die Abrechnungsunterlagen dem Vermieter vorliegen. Der Mieter ist berechtigt, in angemessener Zeit nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen während der üblichen Geschäfts-

3) Bei preisgebundenem Wohnraum sind die zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

4) Unter die Betriebskosten fallen die in der Anlage im einzelnen aufgezählten Kosten.

*) Nichtzutreffendes streichen.